



Gemeinde  
Ramlinsburg

# Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Geltungsbereich*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19.09.1996.
- <sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder des Kindergartens, sowie die Schüler, Schülerinnen, Lehrlinge und Lehrtöchter bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

### § 2 *Zuständigkeit des Gemeinderates*

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde gemäss dem Jugendzahnpflegegesetz vom 19.09.1996 übertragen sind.

### § 3 *Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege*

- <sup>1</sup> Für die Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, ist die Gemeindeverwaltung als Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die Erledigung der Aufgaben gemäss § 3 Abs. 1 auch eine andere Stelle als Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege bezeichnen.

### § 4 *Aufgaben der Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege*

- <sup>1</sup> Die verantwortliche Leitung orientiert die Eltern der neu eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden sowie ihre Zahnarztwahl.
- <sup>2</sup> Der Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege obliegen ferner die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle sowie der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zu Händen des Gemeinderates eine Statistik über die jährlich geleisteten Beiträge (jeweils im September z.Hd. des Budgets).

### § 5 *Aufgaben der Eltern*

Die Eltern melden der verantwortlichen Leitung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

## **§ 6 *Kommunale Kontrollen und Prävention***

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **B. Behandlungen / Kostentragung**

### **§ 7 *Beitragsleistungen***

Die Beitragsleistungen sind in der beiliegenden Gemeinderatsverordnung festgelegt.

### **§ 8 *Berechnungsgrundlagen***

<sup>1</sup> Massgebend für die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren zu Jahresbeginn vorhandene provisorische oder definitive Steuerveranlagung und die Anzahl Kinder unter 18 Jahren.

<sup>2</sup> Bei fehlenden Steuerveranlagungsdaten (z.B. Quellenbesteuerte, Neuzuzüger etc.) erfolgt die Einstufung durch den Gemeinderat.

### **§ 9 *Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie***

<sup>1</sup> Die Beitragsleistungen betragen zwischen 60 % und 150 % der durchschnittlichen Gesamtleistungen von Kanton und Gemeinde an die kommunale Jugendzahnpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Details.

### **§ 10 *Subventionsregeln im Bereich der konservierenden Behandlungen***

<sup>1</sup> Die Beitragsleistungen betragen zwischen 30 % und 120 % der durchschnittlichen Gesamtleistungen von Kanton und Gemeinde an die kommunale Jugendzahnpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Details.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 *Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitärverwaltung auf den 31. Oktober 2000 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 14. Juni 2000.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 7. September 2000.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitärverwaltung am: 19. Oktober 2000.

**GEMEINDERAT RAMLINSBURG**

Präsident:

Verwalter:

S. Thommen

Ch. Epper

## Anhang 1

Der Gemeinderat Ramlinsburg, gestützt auf § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege beschliesst folgende Subventionsregeln:

### Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln im Bereich Kieferorthopädie

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz	
	Bei 1 und 2 Kindern	Bei mehr als 2 Kindern
Unter CHF 20'000.--	145 %	150 %
CHF 20'001.-- bis CHF 40'000.--	130 %	135 %
CHF 40'001.-- bis CHF 60'000.--	110 %	115 %
CHF 60'001.-- bis CHF 80'000.--	90 %	95 %
CHF 80'001.-- bis CHF 100'000.--	80 %	80 %
über CHF 100'000.--	60 %	60 %

### Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln für konservierende Behandlungen.

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz	
	Bei 1 und 2 Kindern	Bei mehr als 2 Kindern
Unter CHF 20'000.--	115 %	120 %
CHF 20'001.-- bis CHF 40'000.--	100 %	105 %
CHF 40'001.-- bis CHF 60'000.--	80 %	85 %
CHF 60'001.-- bis CHF 80'000.--	60 %	65 %
CHF 80'001.-- bis CHF 100'000.--	50 %	50 %
über CHF 100'000.--	30 %	30 %